Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 52 (1907)

Heft: 51

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Mitteilungen des

Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen

Lehrerzeitung": 21. Dezember 1907, Nr. 6

Autor: Hürlimann, H. / Oertli, Ed.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung".

1. Jahrgang.

No. 6.

21. Dezember 1907.

Inhalt: Abberufung oder Bestätigungswahlen für Lehrer und Geistliche. — Lehrerwohnungen und ihre Annehmlichkeiten. — Eingesandt aus Zürich III. — Seminaristen und Vikariate. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Abberufung oder Bestätigungswahlen für Lehrer und Geistliche.

Referat des Hrn. H. Hürlimann, Sekundarlehrer in Uster.

Anlässlich der Behandlung des Wahlgesetzes im Kantonsrat wurde auch die Wahlart der Lehrer erwähnt und von einer Seite der Antrag auf Einführung des Abberufungsrechtes an Stelle der Bestätigungswahl gestellt.

Es lassen sich vom Standpunkt des Lehrers dazu folgende Bemerkungen machen:

Wenn an Bestehendem etwas geändert werden soll, schaut man sich zuerst nach den Gründen um, welche einer Abänderung bestehender Gesetzesbestimmungen rufen. Da sei zuerst die Frage aufgeworfen, was denn eigentlich das bis jetzt geltende Gesetz in bezug auf Bestätigung der Lehrer gesündigt haben sollte. Hier darf konstatiert werden, dass die bestehenden Vorschriften es ganz gut ermöglichen, einen Lehrer, der seine Pflicht nicht erfüllt, von der Stelle zu entfernen. Wenn an einigen Orten nicht mehr ganz auf der Höhe stehende ältere Lehrer im Amte bestätigt worden sind, so zeigt das nur, dass das Volk gegenüber Lehrer und Schule anders denkt, als man gelegentlich von gewisser Seite immer und immer wieder glauben zu machen sucht. Gegenüber den höchsten Staatsbeamten zeigt es sich ja auch ganz

Allerdings ist es ja bei den letzten Bestätigungswahlen der Primar- und Sekundarlehrer vorgekommen, dass Kollegen nicht wegen mangelhafter Schulführung oder minderen Charakters weggewählt worden sind, sondern aus vielen anderen Gründen, die mit der Schule absolut nichts zu tun hatten oder dann wegen Nichtpromotion von Schülern, deren einflussre che Eltern nicht begreifen können, dass schwachen Kindern eine grosse Wohltat erwiesen wird, wenn man sie da einreiht, wo sie dem Unterricht zu folgen vermögen und nicht da, wo sie die Eitelkeit der Eltern gerne haben möchte. Bei den letzten Sekundarlehrerwahlen ist es bedauerlicherweise an zwei Orten, in Horgen und Winterthur zutage getreten, dass auch die politische Gesinnung des Lehrers insofern eine Rolle spielte, als der eine oder der andere politische Gegner auf dem Stimmzeddel sein Mütchen etwas kühlen konnte. So etwas sollte nicht vorkommen. - Aber soll man deswegen mit dem demokratischen Wahlverfahren abfahren und etwas an seine Stelle setzen, das unter Umständen für Schule und Lehrer, namentlich in kleinen Gemeinden viel verhängnisvoller werden könnte, als das bestehende?

Woher ist der Vorschlag gekommen? Etwa von einer Seite, die es besonders gut mit der Lehrerschaft meint? von Freunden der Schule? Er ist von einer Partei ausgegangen, welche durch verschiedene Vertreter schon hat kundgeben lassen, man sollte uns «geschweigen», man sollte den Männern, welche junge Republikaner heranziehen sollen, das freie Wort entziehen. Die Debatten über die Vertretung der Lehrerschaft in den Schulbehörden haben zur Genüge gezeigt, dass man uns gern in etwas abhängigerer Stellung sehen möchte. Würde das Abberufungsrecht gegenüber der Bestätigungswahl etwas Besseres bringen? Andere sagen es, viele glauben es nicht, namentlich für den Fall nicht, wenn die Abberufung jeden Augenblick verlangt werden könnte. Da braucht der Lehrerstand im Interesse der Schule des Schutzes gegen plötzlich aufwallenden Volkszorn. Es könnte vorkommen, besonders in kleinen Gemeinwesen, oder in politisch erregten Zeiten, dass einer sich mit einer Kaste oder Klasse, mit einer Partei oder Sekte überwerfen würde und es dann mit Anhebung des Abberufungsrechtes büssen müsste. Jeder frei denkende Lehrer wäre gezwungen, schön artig stille zu sein, und dann hätten viele das Ziel erreicht, das sie uns schon lange gern gesteckt gesehen hätten. Man würde uns gerne «meistern». Gebe man uns von Seite des Staates und der Gemeinden einmal das, was vor Jahren schon als das Minimum dessen erklärt worden ist, was zu einer standesmässigen Lebenshaltung in Stadt und Land vorhanden sein müsse. Dabei sei hier auch einmal dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass in massgebenden Kreisen immer mehr für das höhere Schulwesen gearbeitet wird, als für die Volksschule.

Wir wollen uns heute weder für Beibehaltung der alten, noch für Einführung einer neuen Wahlart entscheiden. Wir können erst endgültig Beschluss fassen, wenn wir wissen, wie ein allfälliges Abberufungsrecht durchgeführt werden sollte.

Im grossen ganzen ist denn doch zu sagen, dass nicht das Volk an der bestehenden Wahlart rüttelt, sondern unsere «Beglücker», die für uns immer das Beste herausgreifen wollen und die in allen Reden die Lehrer besonders «feierlich, hervorhehen, wenn es passt.

Solchen Freunden dürfen wir doch mit den Worten entgegnen: «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube».

Ein Disziplinargesetz brauchen wir erst recht nicht; wir haben in Gesetz und Verordnungen so viel Disziplinparagraphen, dass die besten Disziplinfabrikanten nicht wissen, wo sie anfangen sollen. Wo in aller Welt kommt es zum Beispiel noch vor, dass ein Mann alle Jahre von einem andern, der ihn 2-3 Mal an der Arbeit gesehen hat, mit Nummer I, II oder III taxiert wird? Wo kommt es vor, dass alle drei oder fünf Jahre über das sittliche Verhalten von Männern oder Frauen ein Bericht gemacht werden muss? Suche man nach Disziplin an Orten, wo sie

mangelt, an Orten, wo Grobheiten vor versammeltem Rat feierlich bedauert werden müssen.

Halten wir, bis wir etwas ganz Bestimmtes und Gutes vor uns haben, am Alten fest und rufen wir nicht nach etwas Neuem, von dem wir nicht wissen, was es uns bringt.

إعارك العالك العالك العالك العالك

Lehrerwohnungen und ihre Annehmlichkeiten.

(r. Korr.)

Im Kanton Zürich, wie in vielen Nachbarkantonen, bilden die Lehrerwohnungen einen Beständteil der Besoldung, In Städten und grösseren Gemeinden mit städtischem Charakter wird dem Lehrer als Äquivalent eine Entschädigung zugesprochen, die je nach den Mietpreisen der betreffenden Orte höher oder tiefer bemessen wird. Die Lehrer mit Wohnungsentschädigung geniessen den Vorteil, dass sie sich eine Wohnung nach ihrem Geschmack auswählen können.

Bedeutend schlechter stellen sich die Lehrer an kleineren, namentlich abgelegenen Orten, denen die Wohnung bei Antritt ihrer Stelle zufällt. Wir kannten einen jungen Lehrer, der fünf Jahre lang die Wohnung leer stehen lassen musste, also ein Minus der Besoldung von 250 Fr. jährlich zu verzeichnen hatte. Der Lehrer hat die Stelle verlassen; die Verhältnisse aber sind dieselben geblieben. Andere Lehrer beziehen aus der Wohnung 60-120 Fr.; sie kommen also mit ihrem Minimum auf 190, bezw. 130 Fr. unter den Mindestansatz der stattlichen Besoldungen. Wir glauben kaum, dass wir bei den heutigen Wohnungspreisen mit 250 Fr. als Wohnungsentschädigung zu hoch gegriffen haben. Allen Beamtenkategorien soll die Besoldung erhöht werden, ein schöner Teil der zürch. Lehrer kommt nicht einmal zu ihrem Minimum. Man nehme einmal eine diesbezügliche Statistik vor und man wird Wunderdinge erleben, die dem Kanton Zürich wenig Ehre machen. Oder - fragen wir uns mit Recht - kann dann ein Lehrer etwas dafür, dass ihn das Schicksal an einen kleineren Ort verschlägt? Soll er dafür, dass er fern ist von jeder Bildungsgelegenheit und manch anderer Vergünstigung, noch mit einem Besoldungsentzug gebüsst werden?

Nach Jahr und Tag hält endlich auch der Landlehrer, den Göttin Fortuna nicht an eine vollere Krippe führte, Umschau bei den Töchtern der näheren oder ferneren Umgebung und glücklich lenkt er sein Schifflein, das lange steuerlos auf sturmbewegter See trieb, in den Hafen der Ehe. Von nun an ist sein und seiner Familie Heim die Lehrerwohnung im Schulhause, es sei denn, dass er einen Goldfisch geangelt, und er dadurch in den Stand gesetzt wird, ein eigenes Haus zu bauen und geschmackvoll einzurichten. - Ist die Lehrerwohnung in einem Neubau, so ist sie fast ohne Ausnahme sehr gut eingerichtet und hat gegenüber Privatwohnungen in grösseren Ortschaften unbezahlbare Vorteile. Anders sieht es aus in den Schulhäusern aus der Zeit, «da der Grossvater die Grossmutter nahm». In diesen Häusern gibt es keine Wohnung mehr, die das Prädikat egenügend» verdient. Du trittst in ein solches Schulhaus

ein und siehst zur Linken oder Rechten im Hausgange die Türe unmittelbar in die Wohnstube oder in die Küche des Lehrers führen. Bei jedem Öffnen dieser Türe bietet sich Werktags den jungen und Sonntags den alten Gemeindebewohnern (bei Abstimmungen) das Innere der Wohnung dar. Hat irgend ein Lotter eine Feindschaft gegen den Lehrer, so äussert sich diese durch Stampfen oder Pfeisen vor der Stubentüre. Was will der Lehrer machen? der «Gang» ist öffentlich und beklagt er sich, so wird ihm bedeutet, man solle nicht alles «auf die hohe Schulter» nehmen. Aber noch andere Annehmlichkeiten hat diese Lehrerwohnung im Parterre; wir meinen das Herumstampfen von 30-80 Schülern über den Köpfen der Lehrerfamilie. Beträgt die Höhe der Wohnung bloss 2,2 m — 2,5 m, so erzittern Lampe, Spiegel und Porträte, dass es eine Art hat. - Wir kennen wieder Wohnungen, die so feucht sind, dass innert Jahresfrist die Kleider in den Schränken grau werden und die Bettstücke zugrunde gehen. Andernorts finden sich die Schlafräume im dritten Stocke (Parterre als erster gezählt). Wie hier die Lehrersfrau beispielsweise neben den Hausgeschäften ein krankes Kind pflegen soll, verstehe, wer da kann. Oft kommt es auch vor, dass Kellerräumlichkeiten im Schulhause an Private vermietet werden. Da ist dann im Herbste ein beständiges Kommen und Gehen, ein Klopfen und Hämmern. - Die Lehrschaft kann es daher nur begrüssen, wenn die kompetente Behörde (beispielsweise im Bezirk Uster) Einsicht von diesen Übelständen nimmt und Remedur zu schaffen sucht, sei es durch Anordnung von Umbauten, oder indem sie dem Lehrer eine Entschädigung zuspricht. Diese ist bloss ein Äquivalent für zu geringe Besoldung, die aus der ungenügenden Wohnung resultiert. Bei diesen Anordnungen wird in den betroffenen Gemeinden natürlich Staub aufwirbeln; denn der Schlendrian hat vielerorts jahrzehntelang bestanden, und für die früheren Lehrer genügte ja die Wohnung; warum ist sie nun auf einmal nicht mehr gut genug? Hoffentlich wird auch die Oberbehörde am Rechtsgrundsatze festhalten, dass der Lehrer auch in der entlegensten Gemeinde Anspruch hat auf richtige Vollziehung des Gesetzes, in unserem Falle Anspruch auf genügende Wohnung.

Nun noch einige andere Annehmlichkeiten?! Ist des Lehrers Tagewerk zu Ende, nämlich Unterricht, Vorbereitung und Korrektur, und möchte er vor Schlafengehen sich noch 1-2 Stunden der Lektüre oder dem Studium widmen, dann stört ihn erneuter Lärm. Der Männer-, Töchter- oder gemischte Chor hält Übung bis 9 Uhr oder später. Im Winter kommen noch Theaterproben hinzu, die sich gewöhnlich noch länger hinziehen. An einem anderen Orte kommt der Samariterverein wöchentlich einmal zum Kurse zusammen. Um II Uhr verlassen die letzten Mitglieder polternd das Haus, nicht einmal eine Tür schliessend. Die Transportübungen dieses Vereins, der sich das grösste Recht anmasst, lassen den Lehrer fühlen, dass «des Lebens ungemischte Freude keinem Sterblichen zuteil wird. Letzten Winter benutzte auch die Heilsarmee gewisse Schulzimmer, um nachts kinematographische Bilder vorzuführen.

Im Winter hält seine Ehrwürden, der Herr Pfarrer, alle 14 Tage Bibelstunde von 8—9 Uhr abends. Und wehe dem Lehrer, der sich unterstände zu opponieren; er wäre als Antichrist gerichtet für Zeit und Ewigkeit!

Nun bleibt dem Lehrer ja noch der Sonntag; er braucht ihn ja nicht in Gesellschaft im Wirtshaus tot zu schlagen. Weit gefehlt! Da finden am Sonntagmorgen Abstimmungen und Wahlen statt und nachmittags ist das Wahlbureau «still» beschäftigt. Dann und wann tagt die Gemeindeversammlung in einträchtiger Harmonie im oberen Stocke. Die Sonntagsschule hat ein traditionelles Recht aufs Schulhaus und 50-100 Kinder, klein und gross, stolpern schon eine Stunde vor Beginn des Unterrichtes im Gang und auf den Treppen herum. Kaum haben die Kleinen das Haus verlassen, so erscheint eine Korporation oder ein Frauenverein; alle, alle haben das unumstössliche Recht, im Schulhause zu tagen. -Wir fragen uns auch hier: Hat der Lehrer minderes Recht als der geringste Bürger? Hat er nicht auch das Recht auf Ruhe am Abend nach vollbrachter, pflichtgetreuer Arbeit? Sollten nicht auch, ein paar Brosamen nur, von den Segnungen des Sonntagsruhegesetzes dem Lehrer zufallen?

Drei Übelstände sind es also, deren Beseitigung dringend wünschbar wäre. Die Sanierung dieser Verhältnisse bringt den Lehrern bloss, was ihnen laut Gesetz zukommt. Erstens sei man darauf bedacht, dass auch den jungen Lehrern die ganze (gewiss nicht allzuhohe), gesetzliche Besoldung) zukomme. Zweitens suche man mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass auch in kleineren Gemeinden der Lehrer eine gesunde, genügende Wohnung habe, oder dass ihm eine angemessene Entschädigung zuteil werde, bis durch Bauten oder Umbauten eine Besserung der Verhältnisse einritt. Drittens dringe man strikte darauf, dass in Schulhäusern mit Lehrerwohnungen das Wohnrecht des Lehrers nicht geschmälert werde, dass auch er ein Recht auf Ruhe habe.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, dass im einen oder andern einmal Wandel geschaffen wird, dann wird mancher Kollege vom Rheine bis zur hohen Rhonen dem Einsender Dank wissen.

Eingesandt aus Zürich III.

In der Stadt Zürich hört man nicht selten, und zwar von anerkannt tüchtigen Lehrern, die Äusserung, dass ihnen die Handhabung der Disziplin mehr als früher zu schaffen mache. Es ist nicht zu bestreiten, dass das Grossstadtleben mit all seinen Schattenseiten unsere Schüler in ungünstiger Weise beeinflusst und ihr Betragen in und ausser der Schule bestimmt; aber dieser Umstand allein erklärt doch nicht gewisse Vorkommnisse, welche übereinstimmend an verschiedenen Schulabteilungen unserer Stadt konstatiert werden können und denen eine tiefere Ursache zugrunde liegen muss

Es ist eine bekannte Tatsache, wie in den letzten Jahren der stadtzürcherischen Lehrerschaft von Seite der Presse eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Wenn die betreffenden Einsendungen, denn mit solchen haben wir es meistens zu tun, immer nur sachlich gehalten gewesen wären, könnte schliesslich gegen sie nichts eingewendet werden; aber viele trugen auch allzusehr den Stempel an der Stirne, die Lehrerschaft in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Kritik darf und soll sich auch der Lehrer gefallen lassen; aber sie soll so geschehen, dass nicht die «kleinen Leser« der Zeitungen Ausschnitte davon in den Sack nehmen und in der Klasse kolportieren.

In vielen Fällen, wo es sich um Beschwerden gegen Lehrer handelt, wäre es überhaupt angezeigt, sich direkt an die kompetente Behörde zu wenden, die jeden «Fall» vorurteilslos prüfen wird, als damit die Öffentlichkeit zu belästigen und Stimmung gegen die gesamte Lehrerschaft zu machen. Dass in den Behörden das Lehrerkollegium gelegentlich auch nicht mit Glacehandschuhen berührt worden ist, sei nur beiläufig bemerkt. Das alles zusammen, gewürzt noch durch ein bisschen Missgunst, hat dann unter der städt. Bevölkerung eine gereizte Stimmung zu erzeugen vermocht, welche der Lehrer nicht selten durch das Medium der Schüler zu spüren bekommt. Das gute Einvernehmen von Schule und Haus ist gestört, und das erschwert die Arbeit des Lehrers. Es sind aber Anzeichen vorhanden, dass eine Änderung zum Bessern eintreten wird, und wir Lehrer haben es in den Händen, dieselbe zu fördern, indem wir der Forderung des modernen Zeitgeistes - möglichste Einschränkung der körperlichen Züchtigung - entgegenkommen.

Seminaristen und Vikariate.

Durch die Presse ging jüngst die Nachricht, dass infolge des grossen Lehrermangels sogar zwei Seminaristen der vierten Klasse als Vikare hätten abgeordnet werden müssen, was seit vielen Jahren nie mehr vorgekommen sei. Dass der Lehrermangel nicht von heute auf morgen aus der Welt geschafft werden kann, ist selbstverständlich; aber die Art, wie der Erziehungsrat nun Pflästerchen anzubringen sucht, liegt gewiss nicht im Interesse der Schule und ihrer Lehrer. Unsere Erziehungsbehörde ist bestrebt, durch Stipendien die Schüler der dritten Sekundarschulklasse von dem Austritt vor Ablauf des Schuljahres abzuhalten, und die gleiche Behörde sendet Zöglinge der abschliessenden Seminarklasse auf Schulen und unterbricht so ihren Studiengang. Es ist dies eine Taktik, die ja jahrelang mit den Lehramtskandidaten betrieben wurde, und vielen ist dadurch ihr Studium verstückelt und zum Teil verdorben worden; dass man aber zu dieser Maxime für die Seminaristen zurückkehrte, hätten wtr nicht für möglich gehalten. Es wäre zu wünschen, dass die Seminarlehrerschaft sich dagegen verwahren würde; denn sonst ist es leicht zu begreifen, wenn man den Gang durch eine andere Mittelschule hindurch vorzieht, wo der Erziehungsrat kein Recht hat, die wissenschaftlichen Studien des Zöglings zu unterbrechen.

Wir glauben nun, unsere oberste Erziehungsbehörde sollte sich angesichts des grossen Lehrermangels nicht scheuen, vor Behörden und Volk mit einer neuen Besoldungsvorlage zu treten und zu erklären: So liegen die Verhältnisse; das einzige, nicht versagende Mittel zur Hebung der Missstände ist eine ökonomische Besserstellung der Volksschullehrerschaft. Dann wird sich auch der Zudrang zum Studium mehren, eine Auslese ist möglich, und die Behörde ist nicht genötigt, mit allen Lockmitteln Kandidaten zu angeln. Auch eine den veränderten Verhältnissen angepasste Besserstellung wird ja nicht plötzlich helfen; aber die Lehrerschaft auf die zweite Bundessubvention vertrösten wollen und die jetzige Gelegenheit vorbeigehen lassen ohne für die materiellen Interessen der Lehrerschaft auf Primarund Sekundarschulstule zu sorgen, ist eine schwere Unterlassungssünde der zuständigen Behörde. Oder will man wieder warten bis die Staatskasse leer ist und dann einen zweiten «Maifrost» bei der Volksabstimmung riskieren?

والموال والموال والموال والموال والموالي

Zur Richtigstellung. In Nr. 5 des «Päd. Beobachters» beklagt sich ein Teilnehmer am Handarbeitskurs in Zürich darüber, dass der schweiz. Verein für Knabenhandarbeit die Besucher der Kurse ungleich unterstütze. Diese Ansicht ist unrichtig. Nicht der schweiz. Verein, sondern das schweiz. Industriedepartement richtet an die Teilnehmer die Beiträge aus. Dies wurde in allen Publikationen deutlich gesagt. Und zwar geschieht die Ausrichtung des Bundesbeitrages auf Grund einer bundesrätlichen Verordnung, welche bestimmt, dass die Leistung des Bundes derjenigen des Kantons gleich sein solle.

> Für den schweiz. Verein für Knabenhandarbeit. Ed. Oertli.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Vorstandssitzung

Donnerstag, 7. November 1907, abends 5 Uhr, im «Merkur», Zürich I. Entschuldigt abwesend: Wettstein.

Wir erwähnen aus den Verhandlungen folgendes:

- 1. Dem Gesuche einer Sekundarschulpflege um Empfehlung eines Sekundarlehrers wird entsprochen.
- 2. Die dem Kantonalvorstand von der Delegiertenversammlung zur Prüfung überwiesenen Wünsche und Anregungen betreffend den Synodalbericht und die Nebenbeschäftigungen werden erledigt.
- 3. Die Anregung des Präsidenten, es möchte erwogen werden, wie den Wirkungen der Verteuerung des Lebensunterhaltes begegnet werden könnte, wird zugestimmt und das Präsidium beauftragt, auf die nächste Sitzung Erhebungen zu machen und Anträge vorzulegen.
- 4. Gemäss § 7 der neuen Statuten hat der Zentral-Quästor für seine Geschäftsführung Sicherheit durch Kaution zu leisten. Der vorliegende Bürgschaftsschein für 3000 Fr. wird genehmigt.

Vorstandssitzung

Donnerstag, 12. Dezember 1907, abends 5 Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Entschuldigt abwesend: Wettstein.

Es sei folgendes erwähnt:

- 1. Nummer 6 des Vereinsorgans wird bereinigt.
- 2. Der Präsident erstattet Bericht über eine von einem Kollegen nachgesuchte Intervention.
- 3. Die Sammlung für die Kurunterstützungskasse des S. L. V. ist noch nicht abgeschlossen. Die zwei noch zurückstehenden Sektionen sollen nochmals ersucht werden, ans Werk gehen zu wollen. Nach dem Brichte des Quästors darf man etwa 3000 Fr. erwarten.
- 4. Dem Ubereinkommen innerhalb der schweizerischen Lehrervereinigungen zum Schutz der in ihrer Stellung gefährdeten Lehrer, das der Zentralvorstand des S. L. V. den Vorständen der kantonalen Sektionen des S. L. V. und der kantonalen Lehrerverbände zur Prüfung unterbreitete. wird vorbehältlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung zugestimmt.
- 5. Über Besoldung und Teuerung referiert das Präsidium. Die Anträge des Vorstandes sollen der auf den 4. Januar 1908 einzuberufenden Delegiertenversammlung unterbreitet werden. Als Referent wird der Präsident bezeichnet.

Sektion Zürich.

Sektionsversammlung vom 8. November 1907 in der «Henne» Zürich.

Anwesend waren ca. 30 Mitglieder.

1. Es wird beschlossen: Der Vorstand bezw. das Quästorat erlässt an die Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen des Bezirkes Zürich, welche dem Z. K. L. V. noch fernestehen, einen warmen Appell zum Beitritt. Wer nicht ausdrücklich durch schriftliche Anzeige erklärt, nicht Mitglied werden zu wollen, werde zugleich gebeten, die Nachnahme pro 1907 einzulösen.

2. Wahlen:

Präsident: Honegger, Zürich IV.

Vizepräsident und Quästor: Ed. Maurer, Zürich V.

Aktuar: Schneider, Sekundarlehrer, Zürich III. Delegierte: Fritschi, Nationalrat. Kirchhofer, Höngg. Kunz, Altstetten. Moser, Zürich III. Kull, Zürich V. Seidel, Zürich III.

Vertreter im Presskomitee: 1. A. Graf, Zürich III. 2. Dr. Wissler, Lehrer an der höh. Töchterschule. 3. Dr. Meyerhofer, Sekundarlehrer, Zürich III.

Dem zurücktretenden Präsidenten Debrunner wurde für die der Sektion geleisteten Dienste der beste Dank ausgesprochen.

Sektionswahlen.

IX. Sektion Affoltern.

Präsident. U. Gysler, Lehrer, Ohfelden.

Quästor (zugleich Vizepräsident): K. Langemann, Lehrer, Obfelden.

Aktuar: R. Ganz, Lehrer, Mettmenstetten.

Vertreter im Presskomitee: H. Meyer, Sekundarlehrer, Mettmenstetten.

Delegierte sind nach § 20 der Statuten der Präsident, der Quästor und der Vertreter im Presskomitee.